

Fünfte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 19. Juli 1985

Aufgrund der Artikel 5, 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. September 1980 (KMBI II S. 269), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 1985 (KMBI II S. 145), wird wie folgt geändert:

§ 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Pädagogik

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 1. einer Einführung in die Pädagogik
 2. einem Proseminar zur Geschichte der Pädagogik
 3. einem Proseminar zur Didaktik
 4. einem weiteren Proseminar
- (2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und auf die vom Kandidaten durchgearbeitete Literatur. Zusätzlich kann ein Schwerpunktthema angegeben werden.

(3) Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung von drei Stunden Dauer und aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie ist auf Studenten anzuwenden, die sich erstmals zum WS 1985/86 zur Zwischenprüfung im Fach Pädagogik melden; im übrigen gelten die bisherigen Vorschriften.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 12. Juni 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 8. Juli 1985 Nr. I B 4 - 6/84 733.

Erlangen, den 19. Juli 1985

Prof. Dr. N. Fiebigler
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Juli 1985 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juli 1985 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Juli 1985.

KMBI II 1985 S. 269

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg

Vom 24. Juli 1985

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 4 der Promotionsordnung für die Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Augsburg vom 26. März 1984 (KMBI II S. 132) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz der Bestimmung erhält folgende Fassung:
„Zu § 8 Abs. 2, § 4, § 13 und § 14 APromO“
2. Der Bestimmung wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Befürworten beide Gutachter die Annahme der Dissertation und differieren die von ihnen vorgeschlagenen Noten nur um eine Stufe, so ist, wenn von keinem nach § 2 Abs. 1 APromO Mitwirkungsberechtigten ein Einwand gemäß § 13 Abs. 2 APromO eingelegt wird, die Dissertation mit der besseren Note angenommen. Die Note „summa cum laude“ wird nur vergeben, wenn sie von beiden Gutachtern vorgeschlagen wurde.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Promovenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung zur Promotion zugelassen worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 26. Juni 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Juli 1985 Nr. I B 10 - 6/93 159.

Augsburg, den 24. Juli 1985

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. Juli 1985 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Juli 1985 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. Juli 1985.

KMBI II 1985 S. 269

Studienordnung für den Fachhochschulstudiengang Kommunikations-Design an der Fachhochschule Augsburg

Vom 25. Juli 1985

Aufgrund der Art. 5, Art. 62 und Art. 68 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Fachhochschule Augsburg folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studienordnung

Diese Studienordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Kommunikationsdesign vom 30. Juli 1981 (KMBI I S. 701) in deren jeweils gültiger Fassung.

§ 2

Studienrichtungen und Studienschwerpunkte

(1) Im Rahmen des Fachhochschulstudienganges Kommunikationsdesign werden die Studienrichtungen Kommunikationsdesign sowie Umweltgestaltung und Denkmalpflege geführt.

(2) In der Studienrichtung Kommunikationsdesign werden ab dem 5. Fachsemester folgende Studienschwerpunkte nach Maßgabe des Studienplans angeboten: